

Benutzungsordnung des Kunst-ARCHIV-Raumes (Universitätsarchiv)

1) Vorgangsweise und Sorgfaltspflichten

Die Benutzung des Archivguts kann durch direkte Einsichtnahme, mündliche oder schriftliche Anfragen und Anforderung von Reproduktionen (gegen Gebühr) beim Kunst-ARCHIV-Raum erfolgen.

Benutzer*innen haben sich bei jedem Besuch entsprechend einzutragen.

Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht erlaubt, das Archivgut mit Vermerken, Strichen oder Zeichen zu versehen, abzupausen oder durch sonstige Handlungen zu verändern.

In der Reihenfolge und Ordnung des Archivguts darf keine Änderung vorgenommen werden. Störungen in der Ordnung oder sonstige Unstimmigkeiten sowie festgestellte Schäden oder fehlende Teile sind der Aufsicht unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Veröffentlichung von Inhalten oder Reproduktionen des Archivguts ist ein vollständiges Herkunfts- und Quellenzitat: „Kunst-ARCHIV-Raum/Universität Mozarteum Salzburg“ anzugeben.

Von Werken, die unter Verwendung von Archivgut der Universität Mozarteum verfasst werden, ist dem Kunst-ARCHIV-Raum der Universität Mozarteum im Fall der Veröffentlichung unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen; dies gilt auch für approbierte Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften, auch wenn ihre Drucklegung noch nicht erfolgt ist.

2) Schutzfristen

Die Freigabe der Archivalien zur Einsichtnahme erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist von 30 Jahren (§ 8 Abs.1 Bundesarchivgesetz). Das Datum der letzten Bearbeitung markiert den Beginn dieser Schutzfrist.

Personenbezogene Akten (z.B. Personalakten, Sitzungsprotokolle, Disziplinarakten etc.) werden mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen oder 50 Jahre nach dem letzten Bearbeitungsvorgang vorgelegt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Werken (Publikationen) ist erst zehn Jahre nach dem Tode des Betroffenen bzw. dem Untergang der juristischen Person zulässig. Ist das Todesjahr unbekannt, endet diese Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen (§ 11 Abs. 1 Bundesarchivgesetz).

Eine Reduzierung der Schutzfrist kann nur in besonderen Fällen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 8 Abs. 4 und 5 Bundesarchivgesetz) und nach Überprüfung durch die Archivleitung erteilt werden.

3) Reproduktionen

Die Herstellung von Reproduktionen, Ausdrucken oder elektronischen Kopien aus Datenbeständen des Kunst-ARCHIV-Raums bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunst-ARCHIV-Raum. Die Verwertungsrechte von Reproduktionen verbleiben bei der Universität Mozarteum Salzburg.

4) Haftung

Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch ihr Verschulden am Archivgut der Universität Mozarteum oder an Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivgut entstehen.

Die Benutzerin/der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Wahrung der für eine Veröffentlichung einschlägigen Rechte, insbesondere der Urheber- und Datenschutzrechte.

Die Universität Mozarteum haftet nicht für Schäden am Eigentum von Archivbenutzern oder für gesundheitliche Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivgut der Universität Mozarteum.

5) Tarife

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen mit der Leitung des Kunst-ARCHIV-Raumes gelten folgende Tarife:

Verwendung von Reproduktionen in Publikationen

Pro Reproduktion:	
Auflage bis 2.000	Euro 30.-
Auflage bis 10.000	Euro 50.-
Auflage über 10.000	Euro 100.-

Verwendung von Reproduktionen im Internet

Pro Reproduktion:	
1 Woche	Euro 30.-
1 Monat	Euro 50.-
Ab 1 Jahr	Euro 150.-

Verwendung von Reproduktionen in Ausstellungen

Pro Reproduktion:	
Regionale Ausstellung	Euro 10.-
(Inter-)Nationale Ausstellung	Euro 20.-
Wander- oder Dauerausstellung	Euro 30.-

Mengenrabatt
ab 10 Reproduktionen: 25%
ab 50 Reproduktionen: 50%

Die Verwendung von Reproduktionen in Publikationen, die in keinem Verlag veröffentlicht werden, wie Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen ist gebührenfrei.

Die Verwendung von Reproduktionen zum eigenen Gebrauch ist gebührenfrei.
Universitätsangehörige und von der Universität beauftragte Personen können von den oben genannten Tarifen befreit werden.

Kostenbeitrag für Rechercheaufträge

Für umfangreiche Rechercheaufträge wird für die erste Stunde ein Beitrag von 70 Euro, für jede weitere halbe Stunde 40 Euro zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet.

Kurze Anfrage-Beantwortungen werden als Serviceleistung kostenfrei angeboten.